



Benützungs- und Gebührenreglement für Kirchenbenützung und kirchliche Dienstleistungen

der

evang.-ref. Kirchgemeinde

Erlenbach im Simmental

2019

Für die Benützung der Kirche Erlenbach sowie für die kirchlichen Dienstleistungen wird folgendes Benützungs- und Gebührenreglement erlassen. In diesem Reglement genannte männliche Personen und Formulierungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Kirchenbenützung

Grundsätze

Art. 1 ¹ Die Kirche dient in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. Anlässe der Kirchgemeinde haben gegenüber anderen Veranstaltungen Vorrang.

² Ihre Benützung durch Dritte darf die Interessen der Kirchgemeinde nicht beeinträchtigen. Bei allen Veranstaltungen ist die Würde des Raumes zu wahren und auf seine besondere Zweckbestimmung Rücksicht zu nehmen.

Benützungsgesuche

³ Gesuche um Benützung der Kirche sind beim Pfarramt oder der vom Kirchgemeinderat bestimmten Stelle einzureichen. Der Kirchgemeinderat entscheidet darüber, ob ausserkirchliche Anlässe, Konzerte und Theater dem Sinn und Geist der christlichen Kultur entsprechen und deshalb bewilligt werden.

Gebühren Kirchenbenützung und kirchliche Dienstleistungen

Grundsatz

Art. 2 Die Kirchgemeinde kann für die Benützung der Kirche sowie für kirchliche Dienstleistungen Gebühren erheben.

Taufe

Art. 3 ¹ Für alle Taufen durch den Ortspfarrer werden keine Gebühren erhoben. Die Taufen erfolgen im Gemeindegottesdienst.

Kirchliche Unterweisung

Art. 4 Alle Kinder dürfen unentgeltlich am Unterricht teilnehmen, auch dann, wenn die Eltern der ev.-ref. Kirche nicht angehören. Für Ausflüge und Lager werden Beiträge erhoben.

Trauung / Bestattung
Einheimische

Art. 5 ¹ Trauungen sind kostenlos, wenn mind. ein Ehegatte der ev.-ref. Kirche angehört und in der Kirchgemeinde Erlenbach wohnhaft ist oder wohnhaft war.

² Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes der ev.-ref. Kirche angehörten und jemals in Erlenbach wohnhaft gewesen waren, sind kostenlos.

Auswärtige

Art. 6 ¹ Für Trauungen und Bestattungen von Auswärtigen oder von Personen, die nicht einer der Landeskirchen angehören resp. beim Ableben angehörten, werden Gebühren erhoben.

² Die Kirchenbenützungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

a) Benützung Kirchengebäude	Fr. 250.00
b) Sigrüstendienst	Fr. 180.00
c) Organistendienst	Fr. 200.00
d) Verwaltungskosten	Fr. 100.00

³ Wenn der Ortspfarrer eine Trauung oder Bestattung von Personen gem. Art. 6 Abs. 1 leitet, wird eine Pauschalgebühr von Fr. 500.00 verrechnet. Diese Gebühr ist auch dann geschuldet, wenn keine Kirchenbenützung erfolgt (z.B. Beisetzung auf dem Friedhof).

Art. 7 Für Trauerfeiern und Hochzeitsfeiern, die nicht von einer Pfarrperson einer der Landeskirchen der Schweiz oder einer der Evangelischen Allianz angehörigen theologisch ausgebildeten Person geleitet und verantwortet werden, steht die Kirche nicht zur Verfügung.

Weitere Gebühren

Art. 8 ¹ Zusätzlicher Blumenschmuck ist Sache des Brautpaares resp. der Trauerfamilie

² Bei Sonderwünschen mit erhöhtem Arbeitsaufwand für den Organisten oder den Sigristen, können zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Veranstaltungen in der Kirche

Art. 9 ¹ Für alle kirchlichen Anlässe steht die Kirche gratis zur Verfügung. Darunter fallen alle durch die Kirchgemeinde organisierten oder mitorganisierten Anlässe und Veranstaltungen, die ein religiöses, biblisches oder ethisches Thema haben.

² Kulturelle Anlässe mit Kollekte von einheimischen Vereinen und Organisationen finden in der Kirche unentgeltlich statt.

³ Bei Veranstaltungen mit Eintritt oder auswärtigem Veranstalter, wird eine Kirchenbenützungsg Gebühr von Fr. 250.00 verrechnet. Sigristendienste und weitere Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.

Härtefall /
Sonderregelung

Art. 10 ¹ Der Kirchgemeinderat entscheidet in Härtefällen und über Sonderregelungen auf Gesuch hin.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11 ¹ Dieses Reglement tritt am 1.5.2019 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Tarifreglement vom 21.10.2010

Das vorliegende Reglement wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 14. April 2019 genehmigt.

Erlenbach, 14. April 2019

NAMENS DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG
Der evang.-ref. Kirchgemeinde Erlenbach
Die Präsidentin Die Sekretärin

Anna Müller

Sara Künzi

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 14. März bis 14. April 2019 im Pfarrhaus öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 11 vom 14. März 2019 bekannt.

Erlenbach, 14. April 2019

Die Sekretärin:

Sara Künzi